

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. 1996, S. 75) wird folgende

Rechtsverordnung

des Landratsamtes Böblingen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 01.10.2019
erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Fahrten im Gebiet des Landkreises Böblingen (Pflichtfahrgebiet).

Für Fahrten über den vorgenannten Geltungsbereich hinaus ist der Fahrpreis nach § 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vor Fahrtbeginn frei zu vereinbaren.

§ 2 Taxitarif

Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis aufgrund der zurückgelegten Strecke zu berechnen. Die Störung ist unverzüglich zu beheben.

In Stellung „Kasse“ ist kein Tarif wirksam.

Bei Weiterfahrt einzelner Fahrgäste besteht die Möglichkeit, in die zuletzt wirksame Tarifstufe zurückzuschalten (die Tarifstufe wird vom Fahrpreisanzeiger automatisch ausgewählt). Andernfalls wird nach einer Fahrt von ca. 10 m automatisch nach „Frei“ geschaltet.

Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus, darf das frei vereinbarte Entgelt als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden, wenn dieses dokumentiert wird.

Taxen mit bis zu 4 Fahrgastsitzplätzen:

Grundtarif werktags von 5:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Bereitstellung, Anfahrt, einschließlich 1. Fortschalteinheit)	3,20 €
Tarif 1 Anfahrt:	1,50 € / km
(0,10 € je angefangene 66,67 m)	
Tarif 2 Zielfahrt:	2,20 € / km
(0,10 € je angefangene 45,45 m)	

Grundtarif von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen (Bereitstellung, Anfahrt, einschließlich 1. Fortschalteinheit)	4,20 €
Tarif 3 Anfahrt: (0,10 € je angefangene 66,67 m)	1,50 € / km
Tarif 4 Zielfahrt: (0,10 € je angefangene 45,45 m)	2,20 € / km

Großraumtaxen:

(Taxen mit 5 oder mehr Fahrgastsitzplätzen bei Bestellung oder bei Beförderung von mindestens 5 Fahrgästen)

Grundtarif werktags von 5:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Bereitstellung, Anfahrt, einschließlich 1. Fortschalteinheit)	10,20 €
Tarif 5 Anfahrt: (0,10 € je angefangene 66,67 m)	1,50 € / km
Tarif 6 Zielfahrt: (0,10 € je angefangene 45,45 m)	2,20 € / km
Grundtarif von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	11,20 €
Tarif 7 Anfahrt: (0,10 € je angefangene 66,67 m)	1,50 € / km
Tarif 8 Zielfahrt: (0,10 € je angefangene 45,45 m)	2,20 € / km

Wartezeiten:

Wartezeiten werden mit 32,00 € pro Stunde (0,10 € je angefangene 11,25 s) berechnet. Der Zeittarif wird beim vom Fahrgast gewünschten Warten sowie bei verkehrsbedingtem Anhalten oder Langsamfahren des Taxis wirksam.

§ 3 Beförderungsbedingungen

1. Der Taxifahrer ist den Fahrgästen erforderlichenfalls beim Ein- und Aussteigen behilflich. Er verstaut das Gepäck und achtet darauf, dass dieses ohne Beschädigung befördert wird.
2. Der Taxifahrer hat die Fahrgäste auf die Pflicht zum Anlegen der Sicherheitsgurte während der Fahrt (§ 21a Abs. 1 StVO) hinzuweisen.
3. Hunde und Kleintiere werden kostenlos mitbefördert, wenn dadurch die Betriebssicherheit im Taxi nicht gefährdet wird. Der Taxifahrer kann hierzu Einzelanweisungen geben und insbesondere bestimmen, dass Vorkehrungen gegen eine mögliche Verschmutzung des Fahrgastraumes getroffen werden. Blindenhunde sind stets, Kinderwagen und Krankenfahrstühle -soweit technisch möglich- ohne Zuschläge mitzubefördern.
4. Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Fahrer einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
5. Der Fahrer soll Wechselgeld in Höhe von 50,00 € bereithalten.

6. Auf Verlangen hat der Fahrer dem Fahrgast eine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 1. Name und Anschrift des Unternehmers
 2. Ordnungsnummer des Taxis oder amtl. Kennzeichen
 3. Beförderungsentgelt
 4. Fahrtstrecke
 5. Datum
 6. Name und Unterschrift des Fahrers
7. Die Fahrgäste haben die Kosten einer von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung des Taxis zu erstatten.
8. Der Fahrzeugführer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen. Es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.
9. Das Rauchen ist in Taxen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Nr. 2b Bundesnichtraucherschutzgesetz verboten.
10. Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen, jedem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
11. Anfahrt bis zum Bestellort nach außerhalb der Städte und Gemeinden einschließlich der Ortsteile (Bereithaltungsbezirk), in denen das angeforderte Taxi aufstellberechtigt ist. Der Fahrpreisanzeiger ist auf Höhe der letzten Ortsende-Tafel des Bereithaltungsbezirks zu betätigen. Die Anfahrt ist nicht zu berechnen, wenn die anschließende Beförderung in oder durch den Bereithaltungsbezirk führt.

§ 4 Ordnung an Taxiständen

- (1) Taxen dürfen nur an den gekennzeichneten Taxiständen bereitgehalten werden.
- (2) Die Taxen sind in der Reihenfolge der Ankunft auf den ausgewiesenen Taxiplätzen aufzustellen.
- (3) Der Fahrer hat sich an seiner bereitgestellten Taxe aufzuhalten. Es muss für die Fahrgäste erkennbar sein, welcher Fahrer zu welchem Fahrzeug gehört.
- (4) Das erste Taxi muss stets zur sofortigen Abfahrt bereit sein. Ein Fahrer, der sich aus zwingenden Gründen vorübergehend vom Taxistand bzw. seinem Taxi entfernt, hat dafür Sorge zu tragen, dass ein anderer Fahrer das Taxi derweil beaufsichtigt.
- (5) Dem Fahrgast steht die Wahl des Taxis frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen Taxi als dem an erster Stelle der Reihe stehenden Taxi befördert zu werden, muss dieser Wunsch von den anderen Fahrern respektiert werden. Das beauftragte Taxi muss ungehindert und ungefährdet abfahren können.
- (6) Den Taxifahrern ist es untersagt, Personen anzusprechen, um einen Fahrauftrag zu erhalten.
- (7) Die Fahrgastaufnahme im Umkreis von weniger als 100 m eines Taxistandes ist nur für folgende Fahrgäste gestattet: sichtbar Schwer- und Gehbehinderte, ältere und gebrechliche Menschen sowie Schwangere.
- (8) Es ist dem Fahrer untersagt, Fahrgästen Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten.
- (9) An den Taxiständen ist ruhe- und ordnungsstörender Lärm zu vermeiden. Dies gilt vor allem in der Nacht für das Zuschlagen von Autotüren, unnötiges Motor-laufen-lassen und laute Unterhaltungen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 u. Abs. 2 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer entgegen

1. § 2 bei Fahrten innerhalb des Landkreises Böblingen von den in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelten abweicht;
2. § 3 Ziffer 1 den Fahrgästen nicht erforderlichenfalls beim Ein- und Aussteigen hilft oder das Gepäck nicht verstaut und nicht darauf achtet, dass dieses ohne Beschädigung befördert wird;
3. § 3 Ziffer 2 die Fahrgäste nicht auf die Pflicht zum Anlegen der Sicherheitsgurte während der Fahrt (§ 21 a Abs. 1 StVO) hinweist;
4. § 3 Ziffer 3 Blindenhunde, Kinderwagen oder Krankenfahrstühle nicht mitbefördert;
5. § 3 Ziffer 6 dem Fahrgast auf Verlangen keine oder eine unvollständige Quittung ausstellt;
6. § 3 Ziffer 8 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird oder der Fahrgast einen anderen Weg bestimmt;
7. § 3 Ziffer 9 in Taxen raucht;
8. § 3 Ziffer 10 diese Verordnung nicht im Taxi mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen keine Einsicht gewährt;
9. § 4 Ziffer 1 bis 9 handelt.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung kann als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 PBefG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die Taxitarifverordnung des Landratsamtes Böblingen vom 01.08.2015 aufgehoben.

Böblingen, den 12.07.2019
L a n d r a t s a m t



Roland Bernhard
Landrat